

## **In dem Ermittlungsverfahren/In der Strafsache**

**gegen**

**Az.:**

**wegen**

beantrage ich namens des/r Angeklagten meine Beordnung als Pflichtverteidiger/in.

Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO für eine notwendige Verteidigung sind vorliegend gegeben, denn es „entspricht (...) allgemeiner Meinung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass ein Pflichtverteidiger wegen ‚Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage‘ dann beigeordnet werden muss, wenn zu einer effizienten Verteidigung Akteneinsicht erforderlich ist, da diese grundsätzlich nur durch einen Verteidiger ausgeübt werden kann“ (OLG Hamm, Beschl. v. 22.04.2002 - 2 Ws 88/02, StraFo 2002, S. 397; ähnlich im Ergebnis u.a.: BGH, Urteil v. 27.01.1955 – 3 StR 404/54, JR 1955, S. 189f; OLG Celle, Beschl. v. 16.10.2008 – 1 Ws 517/08, NStZ 2009, S. 175; Thüringisches OLG, Beschl. v. 15.11.2005 – 1 Ws 417/05, Stra-Fo 2006, S. 71).

„Auch kann sich der Angeklagte alleine nicht ohne Aktenkenntnis, die nur ein Verteidiger erhält (§ 147 StPO), nicht umfassend auf die Hauptverhandlung vorbereiten. Erst die Einsichtnahme über einen Verteidiger in die Gerichtsakten und die dort befindlichen Zeugenvernehmungsprotokolle ermöglicht es deshalb bei gegebener Sach- und Beweislage dem Angeklagten in der Hauptverhandlung die gebotenen Vorhaltungen zu machen, sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen.“ (LG Tübingen, Beschl. v. 29.02.1996 – II Qs 42/96, StV 1999, S. 642).

In einer neueren Entscheidung des OLG Köln heißt es: „Es entspricht (...) der ständigen Rechtsprechung des Senates, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers geboten ist, wenn der Angeklagte Akten oder Aktenbestandteile nicht kennt, auf die es für die Entscheidung ankommt.“ (OLG Köln, Beschl. v. 12.09.2011 – 2 Ws 566/11, StraFo 2011, S. 509).

Ähnlich lautete schon eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1955, in der es heißt, dass „die Kenntnis des Akteninhalts, insbes. des schriftlichen Sachverständigengutachtens des Jugendpsychologen und der polizeilichen Aussage der zu der Tatzeit 17jährigen I.F. erforderlich war, weil sich aus Ihnen vielleicht ein Anlaß ergeben konnte, in der Hauptverhandlung Fragen an den Sachverständigen oder an die Zeugin zu richten.“ (BGH, Urteil v. 1.3.1955 – 5 StR 34/55, LM § 140 StPO Nr. 18).

Sodann ist vorliegend auf folgenden Umstand hinzuweisen: „Im vorliegenden Fall gehört die Akteneinsicht bei verständiger Betrachtung zur sachdienlichen Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung. Insoweit ist von Bedeutung, dass sich in den Akten zwei schriftliche Sachverständigengutachten befinden.“ (OLG Köln, Be-schl. v. 01.04.1986 – Ss 168/86, StV 1986, S. 283).

Dies gilt umso mehr, wenn – wie hier - die Anklageschrift auf eine Vielzahl von dem Angeklagten unbekannte Urkunden Bezug nimmt. In solchen Fällen „gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, ihm derartige Urkunden zur tatsächlichen und sachlichen Prüfung vor einer Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen. Da Akteneinsicht nur einem Verteidiger gewährt wird, ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen.“ (LG Cottbus, Beschl. v. 06.09.2011 (LS) – 22 Wi Qs 17/11, StV 2012, S. 525.)

Auch nach der Neufassung des § 147 Abs. 7 StPO hat sich an dieser Rechtslage nichts Grundsätzliches geändert, denn eine umfassende Akteneinsicht wird auch weiterhin nur dem Verteidiger gewährt (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 31.03.2009 - 3 Ws 271/09, NStZ-RR 2009, S. 207).

In der einschlägigen Bundestagsdrucksache heißt es dazu entsprechend: „Ein generelles Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten selbst ist in Anbetracht der Missbrauchsmöglichkeiten (...) nach wie vor abzulehnen. In schwierigen Fällen wird sich allerdings häufig die Bestellung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO aufdrängen.“ (BT-Drucks. 16/11644, S. 34).

Weiter ist zu beachten, dass sämtliche Umstände aus der Interessenslage des Angeklagten heraus zu beurteilen sind. (Vgl. LG Bochum, Beschl. v. 19.02.1986 – Qs 25/86, StV 1987, S. 383)

Insgesamt ist vorliegend wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage von einem Fall der notwendigen Verteidigung auszugehen.

Im Falle einer Beiordnung lege ich das Wahlmandat nieder.

Es besteht zwischen dem Mandanten und mir ein Vertrauensverhältnis, da (*Ausführungen machen*).

Im Übrigen sind keine wichtigen Gründe in meiner Person gegeben, die einer Beiordnung entgegenstehen könnten.

Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt